

## Vorlage Stadtparlament

|               |   |
|---------------|---|
| Datum         | 3. Dezember 2019                            |
| Beschluss Nr. | 3592  |
| Aktenplan     | 152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen |

### **Einfache Anfrage FDP-, CVP/EVP-, SVP-Fraktion: Einbezug Stadtparlament bei der Umsetzung des kant. Planungs- und Baugesetzes; Beantwortung**

Am 25. September 2019 reichten die Fraktionen von FDP, CVP/EVP und SVP die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Einbezug Stadtparlament bei der Umsetzung des kant. Planungs- und Baugesetzes» ein. In der Einfachen Anfrage nehmen sie Bezug auf die Beantwortung der Interpellation «Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung – Einbezug des Stadtparlamentes» vom 24. September 2019 (Vorlage des Stadtrats Nr. 3301 vom 27. August 2019) und fragen den Stadtrat an, wie er sich zu einer parlamentarischen Genehmigung der Innenentwicklungsstrategie stellt.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (abgekürzt PBG), welches auf den 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt wurde, schreibt vor, dass die politischen Gemeinden ihre Zonenpläne und Baureglemente innert zehn Jahren seit Vollzugsbeginn an das neue Recht anzupassen haben. Voraussetzung für die Genehmigung einer Ortsplanungsrevision ist gemäss kantonalem Richtplan der Nachweis einer angemessenen Siedlungsentwicklung nach innen bzw. die Erarbeitung einer entsprechenden Strategie. Durch das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (in Kraft seit Mai 2014) hat das Thema «Siedlungsentwicklung nach innen» eine viel grössere Bedeutung bekommen. Im Normalfall wird die «Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen» zunächst in den kommunalen Richtplan überführt. Anschliessend erfolgt die Revision von Bau- und Zonenordnung.

In der Stadt St.Gallen stellt bereits die Revision von Bau- und Zonenordnung eine äusserst anspruchsvolle und zeitintensive Aufgabe dar (vgl. Beantwortung Interpellation «Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung – Einbezug des Stadtparlamentes» vom 27. August 2019, Vorlage des Stadtrats Nr. 3301). Weiter ist die Stadt aufgrund des «Zonenplanänderungsmoratoriums», welches seit Inkrafttreten des PBG und bis zum rechtskräftigen Abschluss des kommunalen Revisionsprozesses gilt, in der zukünftigen baulichen Entwicklung stark eingeschränkt. Insbesondere mit Blick auf das Moratorium, aber auch aufgrund des von verschiedener Seite geäusserten Begehrens (u.a. Planungs- und Bauwillige), den Fahrplan des Revisionsprozesses so rasch wie möglich umzusetzen, wurde nach Möglichkeiten gesucht, den Revisionsprozess zu beschleunigen. Gestützt auf Hinweise an Informationsveranstaltungen und anschliessende Besprechungen mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (abgekürzt AREG) wurde vor rund zwei Jahren beschlossen, dass direkt nach Vorliegen der «Innenentwicklungsstrategie» die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung an die Hand genommen werden soll. Die Überarbeitung des Richtplans sollte erst im Anschluss an die Revisionsarbeiten erfolgen. Dieser Weg wurde als grundsätzlich zulässig erachtet, da die Stadt St.Gallen zum

einen als Hauptstadt und mit Abstand grösste Gemeinde im Kanton eine Sonderstellung einnimmt. Zum anderen verfügt die Stadt St.Gallen über einen vergleichsweise neuen Richtplan (2012), welcher bereits verschiedene Flächen bezeichnet, welche sich für die innere Verdichtung im bebauten Bestand eignen (Verdichtungsgebiete, Umstrukturierungsgebiete). Mit diesem Vorgehen hat sich der Stadtrat das sehr ehrgeizige Ziel gesetzt, dem Stadtparlament und im Falle eines Referendums dem Stimmvolk die revidierte Bau- und Zonenordnung in den Jahren 2023 und 2024 zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Der Stadtrat hat seine Absichten von Anfang an transparent kommuniziert und ging davon aus, dass sie auch vom Stadtparlament mitgetragen werden. Der Stadtrat sah vor, eine möglichst schnelle Überwindung des «Zonenplanmoratoriums» und eine rasche Wiederherstellung der Rechtssicherheit anzustreben. Zudem war es dem Stadtrat ein Anliegen, das Stadtparlament laufend über die Liegenschafts- und Baukommission (LBK) über den Revisionsprozess zu informieren.

Der Stadtrat stellt nun fest, dass das Stadtparlament offensichtlich eine andere Gewichtung hat und gerne stärker in den Revisionsprozess eingebunden werden möchte. Der Stadtrat ist deshalb bereit, vorgängig zur Revision der Bau- und Zonenordnung eine Richtplananpassung vorzunehmen, welche die Erkenntnisse der Innenentwicklungsstrategie aufnimmt und umsetzt; dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass das «Zonenplanänderungsmoratorium» möglicherweise demnächst durch einen ersten Nachtrag zum PBG aufgehoben wird und den kommunalen Richtplänen in kürzlich ergangenen Rechtsmittelverfahren eine verstärkte Bedeutung im Gesamtrevisionsprozess beigemessen wurde. Über die Richtplananpassung kann abschliessend das Stadtparlament befinden. Diese Vorgehensanpassung hat eine zeitliche Verzögerung zur Folge. Das Stadtparlament und im Falle eines Referendums das Stimmvolk werden voraussichtlich erst in den Jahren 2025 und 2026 über die revidierte Bau- und Zonenordnung beschliessen können.

Der Stadtpräsident:  
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:  
▪ Einfache Anfrage vom 25. September 2019